

# §rhiitミャngrspllsrhaft <br> Itarlingeraux <br> um 1927 a ，过。 

38667 Bad Harzburg，den 16．Apr 1999
突 ：XXXXXXXXXXXXXXXXXX

## Vereinssatzung

$$
\$ 1
$$

## Vame und Sitz．Geschäftsiahr

Der Verein führt den Namen ．．Schützengesellschaft Harlingerode von 1927 e．V．．．hat seinen Sitz in Bad Harzburg．Ortsteil Harlingerode und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gosiar eingetragen．
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kaienderjahr．

$$
\text { § } 2
$$

Zweck

Der Zweek des Vereins ist die Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Deurschen Schützenoundes．
Er ist konfessionell und poiitisch neutral und verfolgt ausschiießlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke，im Sinne des Abschnitts ．，Steuerbegünstigte Zwecke＂der Abgabenordnung．

## § 3

## Miitteiverwendung

Der Verein ist seibstlos tätig：er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschartiche Z：wecke． Der Verein bemüht sich um Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums ais wervolien Bestandteil unseres Volksiebens．
Vittel des Vereins，sowie etwaige Gewinne dürfen nur fùr die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden．Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus ，Mittein des Vereins． Sie arhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahiten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück．Es darf keine Person durch Ausgaben，die dem Zweck der Körperschaft fremd sind，oder durch unverhältmäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden．

## Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natüriiche, voiljährige Personen. aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Eriaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet. dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## § 5

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. durch freiwilligen Austritt. Ausschiuß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertrerungsBerechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schiuß eines Kalenderjahres unter Einnaitung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Vitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei ais ein Grund zum Ausschiw3 auch ein unfaires. unsportliches Verhaiten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern giit. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. wenn es trotz zweimaiiger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand :st. Vor der Beschiußfassung ist dem Vitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben. sich hierzu zu äußern. Der Beschiuß über den Ausschiuß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschiließenden Vitglied durch eingeschriebenen Br:ež bekanntzumachen.
Gegen den Ausschiießßungsbeschluß des Vorstands steht dem Vitglied das Recht der Berurung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muß innerhaib von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschiusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat einzuschalten. Geschieht dies nicht. gilt der Ausschlieijungoeschluß ais nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt. gilt dies als Ünterwerfung unter den Ausschiießungsbeschiuß. so das die Vitgliedschaft als beendet gilt.

Letzte Entscheidungsinstanz bieibt eine außerordentliche . Vitgiiederversammiung.

## § 6

## Vitgliedsbeiträge

Von den Vitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung soll im Einzugsverfahren stattfinden. Der Einzug erfolgt im Februar. Sollte ein Mitglied Halbjahreszahlungen wünschen. so erfolgt im August der zweite Einzug. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsptlicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 7

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) Der Vorstand
b) Der Ehrenrat
c) Die Mitgliederversammlung

## § 8

## Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzein vertretungsberechtigt.
Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt. daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000. - EURO verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.
Der erweiterte Vorstand besteht aus
a) dem Vorstand
b) dem Kassenwart
c) dem Schriftführer
d) dem Hauptschießwart
e) dem Damenwart
f) dem Jugendwart
g) dem Pistolenwart
h) dem Hausmeister

## § 9

## Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. sowie Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Erstellung des Jahresberichts und die Vorlage der Jahresplanung.
Desweiteren hat der Vorstand das Recht nachfolgende Sanktionen auszusprechen:
a) mündliche Verwarnung
b) schriftlicher Verweis
c) Vereinsausschluß

Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an den Ehrenrat.
Der Schriftführer hat außer allen schriftlichen Arbeiten der Geschäftsführung die Verpflichtung zur Protokollierung der Versammlungsberichte, zur Aufbewahrung aller Schriften und zur Führung der Vereinschronik.

Dem Kassierer fäll die gesamte Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft zu. Ausgaben darf er jedoch nur auf schriftliche Anweisung (Gegenzeichnung) des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten. Er hat die Aufgabe der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
Er haftet persönlich für jeden Fehlbetrag der Kasse.
Der Hausmeister sorgt für die Instandhaltung des Schützenhauses, der Vereinswaffen und des sonstigen Eigentums des Vereins. Über seine Tätigkeit und den Zustand des Vereinseigentums erstattet er der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht.
Der erweiterte Vorstand trägt die Verantwortung für alle Vorkommnisse auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied bzw. ein Vereinsmitglied mit der Ausführung irgendwelcher Obliegenheiten besonders betraut ist.

## Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewähit. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Alle Ämter sind Ehrenämter. Scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 11

## Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgiiedern, die mindestens ${ }^{\Sigma}$ Jahre der Schützengesellschaft Harlingerode von 1927 e.V. angehören müssen. Sie wasden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewähit. Mitglieder dizs erweiter $t n$ Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
Der Ehrenrat hat nach der jeweils gültigen Ehrenordnung zu verfahren.

## § 12

## Vorstandssitzungen

Der :rweiterte Vorstand beschlie $ß$ t in Sitzungen. die vom 1. oder 2.Vorsitzenden einberufen we: in. Die Vcriage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der ‥esterte .orstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. er erw siterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit en scheidet ie Stimme des Vorsitzenden. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden ${ }^{7}$ sit- nden.

## Mitgliederversammiung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Мitgliederversammiung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wain. Abberufung und Entlastung des Vorstands.
2.Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
3.Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
2. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Vindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, mit Veröffentlichung der Tagesordnung, an die Mitglieder bekanntgegeben.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen. wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.
Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen - und zwar innerhalb von 14 Tagen wenn von mindestens 20 Mitgliedern oder den beiden Kassenprüfern unter Bezeichnung eines der Beschiußfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstandes eine Einberufung schriftlich beantragt wird und sofern Ersatzwahlen notwendig werden. Die Mitgliederversammiung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vitglieder beschiußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Anträge, über die in der Mitgiiederversammiung abgestimmt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
In der Versammlung eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn 23 der Anwesenden damit einverstanden sind und es sich um eine Angelegenieit handeit. für die eine besondere Mehrheit erforderiich ist.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Zur Enthebung des Vorstandes und seines Stellvertreters, zum Verkauf von Grundstücken, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind $3 / 4$ Stimmenmehrheit der erschienenen $\backslash$ Vitgieder erforderlich.
Versammiungen sollen ferner dreimal im Jahr stattfinden. Sie haben nur informativen Charakter und dienen zur Bekanntgabe von Anregungen, Zuschriften, Aufnahmen usw., bzw. zur Beantwortung von Anfragen. die 3 Tage vorher eingereicht werden müssen.

## § 14

## Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammiung ist ein Protokoll zu fertigen. das von dem Versammlungsleiter und dem Schriffuihrer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem alljährlich aufgestellten Haushaltsplan zu erfolgen. Die Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu geschehen. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die Jahresabrechnung und der Haushaltsplan hat alljährlich eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand vorzuliegen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme am Tag der Jahreshauptversammlung.

## Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewähiten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## § 17

## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins wünschen. Der Vereinsvorsitzende hat dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschiossen werden kann.
Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
Nach der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stadt Bad Harzburg mit der Maßnahme übergeben. daß diese lediglich einen Nießbrauch an dem Vermögen hat, bis ein neuer Schützenverein in Harlingerode mit entsprechenden Zwecken und Zielen ins Leben gerufen wird. Die Stadt Bad Harzburg hat die ihr zufließenden Erträge unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Diesem neuen Verein, der als steuerbegünstigt besonders anerkannt sein muß, hat dann die Stadt Bad Harzburg das erhaltene Vereinsvermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Schießsport zu übergeben.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemä $ß$ einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.09.1999 mehrheitlich genehmigt.
2. Vorsitzender (Martin Krautstrunk )

Schriftführer ( Manfred Kaulfuß )

# Ehrenordnung 

## Zuständigkeit

Zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen ist ein besonderes Organ (im foigenden Ehrenrat) berufen. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitgiieds die Rechtmäßigkeit einer verhängten Strafe.
Soweit sich eine Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Ehrenrats richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschiossen. Verbieiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger ais drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Ehrenrats oder kann in anderen Fällen (z.B. bei mangeinder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden
 der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist sodann über die Rechtmäßigkeit der Vereinsstrafe zu befinden.

## $\S 2$ <br> Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnis

Der Ehrenrat besteht aus 3 vollgeschäftsfähigen Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat ist entscheidungsfähig, sobald arei Mitglieder für eine Entscheidung zur Verfügung steher. Die Mitgiieder des Ehrenrats werden in der Mitgiiederversammiung für die Dauer vor. § Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Organschaft endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

$$
\S 3
$$

## Verfahren

Die Mitglieder des Ehrenrats entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung.
Der Verhandlungstermin ist den Beteiligten mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekanntzugeben. Zu dem Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Akteniage.
Grundsätzlich werden Prozeßvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugeiassen. Nach Abschluß der Ermittlungen entscheiden die Mitglieder des Ehrenrats in geheimer Sitzung. Können die Mitglieder des Organs keine einstimmige Entscheidung treffen. entscheidet die Mehrheit. Bei einer ggf. notwendigen Abstimmung hat jedes Mitgiied des Ehrenrats eine Stimme.
Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Ehrenrats zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.
Die getroffene Entscheidung ist dem Vorstand und dem Antragsteller bekanntzugeben. Sollte keine Einigung erzielt werden. obliegt es beiden Parteien eine Einigung über eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeizuführen.

